

2 Zur Philosophie der Menschenrechte

Eine politische Ordnung ist nur dann als gerecht zu bezeichnen, wenn sie sich in ihrer Konstitution sowie Praxis unentwegt an die Anerkennung und Wahrung der Grundrechte des Individuums bindet.²⁸ Diese voraussetzungsreiche Bestimmung umgreift das fundamentale politische Werturteil derer, die von der Geltung der gebräuchlich als Menschenrechte bezeichneten Rechte ausgehen.²⁹ Den Kern der von ihnen verfochtenen politischen Ordnungsvorstellung bildet das Individuum in seiner »Eigenart«, nicht gegenteilig das die Individuen marginalisierende Kollektiv. Ob Individuen einzuspannen seien in politische Ordnungen, in denen das einzelne Menschenleben »leitmotivisch« im Sinne höherer Ziele als zu negieren und zu opfern erachtet wird, sie festzuzurren seien in die Disziplin einer den Pluralismus individueller Existenz abweisenden oder ihm zerstörerisch entgegenstehenden Ordnungskultur, sie zu verpflichten seien auf Ordnungen, welche die Individuen als ihre »Produkte« ohne von den Ordnungseinflüssen abstrahierten Eigenwert erfassen, oder ob sie in politischen Ordnungen zu entspannen und in ihrer Entspannung zu fördern seien, jeder Einzelne in seiner Eigenheit zu schützen sei, ist eine Frage, die Vertreter der Menschenrechtsidee³⁰ eindeutig beantworten. Der Wert jeder einzelnen menschlichen Existenz in ihrer Potenzialität zur Entwicklung und der Konkretisierung ihres Ausdrucks steht für sie insofern außer Frage, als keine politische Ordnung und kein Staatswille³¹ diesen aufheben darf, er auch nicht in der Ordnung »aufgeht«, sich nicht durch sie und in ihr exklusiv erfüllt. Jedes Individuum als einzigartiger, als unverwechselbarer Repräsentant menschlicher

²⁸ Eine entsprechende Formulierung, zugespißt auf den Begriff des »Staates«, lässt sich in einem Beitrag von Göller finden: „Die Menschenrechtsidee ist Ermöglichungsbedingung jeder legitimen staatlichen Ordnung bzw. eines jeden Rechtsstaates und damit auch jeder Rechtspositivierung.“ Göller, Thomas: Einleitung: Probleme einer Philosophie der Menschenrechte im interkulturellen Kontext. In: Göller, Thomas (Hrsg.): Philosophie der Menschenrechte. Methodologie, Geschichte, kultureller Kontext. Cuvillier, Göttingen 1999, S. 17.

²⁹ Darüber, inwiefern Menschenrechte mit dem „gerechten Recht“ oder der Gerechtigkeit im Zusammenhang stehen, besteht Uneinigkeit. An dieser Stelle sei nicht behauptet, dass Menschenrechte und Gerechtigkeit zu »identifizieren« sind, aber dass Vertreter der Menschenrechtsidee davon ausgehen, dass eine politische Ordnung, die Menschenrechte missachtet, nicht gerecht sein kann, unabhängig davon, dass eine politische Ordnung, die Menschenrechte achtet, durchaus Elemente aufweisen kann, die als ungerecht anzusehen sind. In diesem Sinne kann man Wildts Bestimmung der Menschenrechte als die eines „harten Kerns“ auffassen: „Menschenrechte sind so etwas wie der »harte Kern« der modernen Idee des Rechts und der Gerechtigkeit.“ Wildt, Andreas: Menschenrechte und moralische Rechte. In: Gosepath, Stefan/Lohmann, Georg (Hrsg.): Philosophie der Menschenrechte. Suhrkamp, Frankfurt am Main 1998, S. 124.

³⁰ Die Menschenrechtsidee wird im Anschluss an eine Definition von Knobloch in der vorliegenden Studie als »politische Idee« verstanden: „Politische Ideen sind begrifflich verdichtete normative Leitvorstellungen, die eine bestimmte ‚richtige‘ politische Ordnung begründen.“ Knobloch, Jörn: Die Kultur politischer Ideen. Methodische Implikationen einer politischen Praxeologie. In: Busen, Andreas/Weiß, Alexander (Hrsg.): Ansätze und Methoden zur Erforschung politischen Denkens. Nomos, Baden-Baden 2013, S. 224.

³¹ Zum Begriff des »Staatswillens« siehe z. B. Müller, Peter: Der Staatsgedanke Cassirers. Königshausen & Neumann, Würzburg 2003, S. 67.

Existenzmöglichkeit sei unabdingbar zu schirmen und stehe prinzipiell in seinen Daseinsinteressen sowie in seinem Daseinsausdruck allen politischen Kollektivansinnen vor. Die gemeinschaftlich, gesellschaftlich, staatlich und international verordnete »Aufgabe« Einzelner oder eine solche durch andere Institutionen, Gruppierungen und natürliche Personen sei auszuschließen. Die Ordnung sei nicht als ein »Zweck in sich selbst«, nicht als ein höchster Zweck, sondern als ein Mittel zur Beförderung des höchsten Zweckes anzusehen: das Individuum in seiner ihm möglichen Entfaltung nicht ultimativ zu hemmen, sondern zu seiner ihm »eigengesetzlichen«, zur ihm möglichen Entwicklung beizutragen. Obwohl das Individuum erheblich durch seine Eingebundenheit in eine politische Ordnung kulturell geprägt wird, erschöpft sich sein Wesen nicht in dieser Prägung. Dieses erweist sich in seiner Fähigkeit, in einem Wechselprozess mit den es einbettenden kulturellen Faktoren und der Möglichkeit zu deren Übersteigerung und Variation, in praktischer Zustimmung wie im Widerspruch und Meinungsstreit, zu existieren und sich fortzuentwickeln. Gemäß Vertretern der Menschenrechtsidee ist es politisch-ethisch verbindlich, das Verhältnis von Individuum und politischer Ordnung in einer solchen oder in einer ihr wesentlich ähnlichen Fassung zu skizzieren.³²

Diese in ihrer reinen Behauptung und Grundvorstellung skizzierte, so noch vage Menschenrechtsidee wird in der Gegenwart oft vorausgesetzt als „oberste Norm, die eine politische Gemeinschaft verwirklichen muss“³³, um als gerechtfertigt angesehen werden zu dürfen. Grundlegend »verwirklicht« und verfasst sein müssen demzufolge zunächst die Grundrechte des Individuums, die ihnen folgenden Paragraphen sowohl des öffentlichen Rechts als auch des Privatrechts voranstehen sollen. So sollen Menschenrechte Grundfesten politischer Ordnungen bilden. Gar als neuer „Begriff des Politischen“³⁴ ist derjenige der Menschenrechte jüngst ausgezeichnet worden. Dies lässt seine Gegenwartsbedeutung erahnen, die sich nicht ausschließlich im akademischen Diskurs, sondern sich einschließlich in der

³² Siehe zur gebräuchlichen Auffassung der Menschenrechte Ritter, Gerhard: Ursprung und Wesen der Menschenrechte. In: Historische Zeitschrift, Band 169, Heft 2, 1949, S. 233: „Wer heute von ‚allgemeinen Menschenrechten‘ spricht, denkt in erster Linie an jene subjektiven Freiheitsrechte, die das Individuum wie ein Schutzzaun umgeben und vor der Vergewaltigung durch die staatliche Willkür decken sollen. Leben, Eigentum, Gewissensüberzeugung, wirtschaftliche Betätigung, öffentliche Äußerung in Rede und Presse und [...] manches andere sollen vor willkürlichen Eingriffen gesichert sein.“ Ergänzend, dabei auf die Schutzrolle des Staates, vor dem nicht nur zu schützen, sondern der gleichsam Schützender sei, aufmerksam machend, ist D’Amato, Gianni: Gleich gleich Ungleich – Zum Zusammenhang von Menschenrechten und Rassismus. In: Weiß, Norman/Engel, Dirk/D’Amato, Gianni: Menschenrechte. Vorträge zu ausgewählten Fragen. Berlin Verlag Arno Spitz, Berlin 1997, S. 127: „Gemeinhin wird unter Menschenrechten ein Katalog verstanden, in dem die unveräußerlichen Rechte des Individuums aufgezählt sind, die vom Staat vor verbalen, tätlichen und institutionellen Diskriminierungen geschützt werden müssen.“

³³ Neschke-Hentschke, Ada: Menschenrechte – Menschenrechtsdoktrin – Natürliche Gerechtigkeit. In: Girardet, Klaus M./Nortmann, Ulrich (Hrsg.): Menschenrechte und europäische Identität. Die antiken Grundlagen. Steiner, Stuttgart 2005, S. 124.

³⁴ So im Untertitel des Bandes Menke, Christoph/Raimondi, Francesca (Hrsg.): Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen. Suhrkamp, Berlin 2011.

politischen Diskussion um die Fundierung als gerecht zu klassifizierender Ordnungen erweist.³⁵

Der vornehmlich zitierte Gegenwartsbeleg für die Tendenz zur »Verwirklichung« der Menschenrechtsidee ist die im Anschluss an die Erfahrung des Zweiten Weltkriegs am 10. Dezember 1948 von den Vereinten Nationen bekanntgegebene „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“. In ihr stehen als »klassisch« geltende individualistische Grundrechte des Individuums³⁶ neben sozialen Grundrechten: Freiheit, Gleichheit sowie das Recht auf Leben und Sicherheit der Person neben dem Recht auf Arbeit und Nahrung sowie eine menschenwürdige Existenz.³⁷

Sie werden, so unverbindlich diese Rechte durch die bloße Erklärung »aufgegeben« sind, insgesamt als „eine Art Moralkodex“³⁸ aufgefasst. Nur für sich genommen hat die „Allgemeine Erklärung“, wie Kokott konstatiert, nichts als einen „bloßen Empfehlungscharakter“³⁹. Im Verbund mit dem „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ sowie dem „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“, zwei völkerrechtlichen Verträgen, die beinahe zwei Jahrzehnte nach der Verkündigung der UN-Menschenrechtscharta geschlossen wurden, gilt die „Allgemeine Erklärung“ jedoch als die politische »Wirkungsmacht« der Menschenrechtsidee belegend. In Kombination können diese drei Dokumente als »Initiativstellen« dafür gelten, dass sich „die Menschenrechte von einer idealistischen Abstraktion reiner Naturrechtsnormen zu einem engmaschigen Netzwerk positiv geltenden Rechts entwickelt“⁴⁰ haben.

³⁵ Siehe dazu etwa Hoffmann, Stefan-Ludwig (Hrsg.): *Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert*. Wallstein, Göttingen 2010.

³⁶ Die Menschenrechte (bzw. Grundrechte des Individuums) werden von Grundrechten, die in einem bestimmten Staatsgebilde gelten, differenziert, wiewohl sie im mittelbaren Zusammenhang stehen: „Grundrechte bedeuten danach in der konkreten Rechtsordnung eines Staates positivierte Freiheitsrechte. Unter Menschenrechten verstehen wir dagegen solche Rechte, die dem Menschen kraft seiner personalen Würde von Natur aus zukommen (sollen).“ Link, Christoph: *Naturrechtliche Grundlagen des Grundrechtsdenkens in der deutschen Staatsrechtslehre des 17. und 18. Jahrhunderts*. In: Birtsch, Günter (Hrsg.): *Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft*. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1987, S. 216.

³⁷ Anhaltend wird gefragt, was als Menschenrecht gelten darf. In der Menschenrechtsforschung werden »Menschenrechtsgenerationen« differenziert: „[...] die klassischen individuellen Freiheits- und Gleichheitsrechte, die sozialen Grundrechte und die kollektiven Menschenrechte, zum Beispiel auf Selbstbestimmung, Frieden, Souveränität über die eigenen Ressourcen, Sicherung einer gesunden Umwelt (wenn das nicht schon zu einer 4. Generation gehört).“ Steiger, Heinar: *Brauchen wir eine universale Theorie für eine völkerrechtliche Positivierung der Menschenrechte?* In: Brunkhorst, Hauke/Köhler, Wolfgang R./Lutz-Bachmann, Matthias (Hrsg.): *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*. Suhrkamp, Frankfurt am Main 1999, S. 43.

³⁸ Schmitt, Carl: *Völkerrecht [Ein juristisches Repetitorium] [1948 / 50]*. In: Schmitt, Carl: *Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik 1924–1978*. Herausgegeben, mit einem Vorwort und mit Anmerkungen versehen von Günter Maschke. Duncker & Humblot, Berlin 2005, S. 775.

³⁹ Kokott, Julianne: *Der Schutz der Menschenrechte im Völkerrecht*. In: Brunkhorst, Hauke/Köhler, Wolfgang R./Lutz-Bachmann, Matthias (Hrsg.): *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*. Suhrkamp, Frankfurt am Main 1999, S. 178.

⁴⁰ Brunkhorst, Hauke/Köhler, Wolfgang R./Lutz-Bachmann, Matthias: *Vorwort*. In: Brunkhorst, Hauke/Köhler, Wolfgang R./Lutz-Bachmann, Matthias (Hrsg.): *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte,*

Die Menschenrechtsidee ist nicht im Beginn politisch-philosophischen Denkens, ihre Wirkungsmacht nicht zwingend im Fortgang politischer Praxis gegeben.⁴¹ Individuen abseits kontingenter Attribute sowie geschichtlich-geografischer Herkunft entstammender Spezifikationen als »Leitelemente« politischen Ordnungsdenkens zu erachten, ist weder in dem Gebiet der Politischen Philosophie eine Selbstverständlichkeit noch, um dies »einigend« zu formulieren, im Gesamt der Menschheitsgeschichte oder, um dies scheidend zu formulieren, in den Geschichten von Gemeinschaften und Gesellschaften ein Kontinuum ihrer Konstitutionen. Als erstes Element des Ordnungsganzen hat »der Einzelne« im Ordnungsdenken, in Spielarten und Schlüssen zu unterschiedlichen Folgerungen verleitend, oftmals in einer ordnungsstiftenden Position fungiert oder Ordnungen legitimiert, traditionsstiftend etwa in Hobbes' „Leviathan“.⁴² Im Menschenrechtsdenken schimmert allerdings eine besondere Ordnungsfunktion des Individuums auf, das sowohl in seinem Anspruch auf seinen existenziellen Schutz als auch in der Förderung seiner »Eigenart«, die anteilig, jedoch nicht wesentlich und erschöpfend jeweils national oder kulturrelativistisch, somit politisch-ordnungsfixiert, zu bestimmen ist, permanent und überall ordnungsbestimmend wirken soll.

2.1 Abstraktion und Konkretion

Der Begriff der »Menschenrechte« gehört zu der Menge jener Begriffe, die sowohl in der politischen Praxis als auch in der philosophischen Debatte umstritten sind. Angesichts des weltumspannenden normativen Anspruchs, der mit dem Begriff angezeigt wird und der auf die konkrete Existenz aller Individuen auszugreifen sucht, ist dies für die Vertreter der Menschenrechtsidee nicht als unerfreulicher »Normalfall« intellektueller Auseinandersetzung zu verbuchen. Ihnen muss ganz besonders an der möglichst umfassenden Anerkennung sowie Durchsetzung, an der politischen »Entsprechung« der Idee gelegen sein. Das Feld der Diskussionen ist allerdings ein weites: Weder ist nämlich geklärt, woraus sich die Geltung der Menschenrechte speist, worin ihre Legitimation gründet, noch ist geklärt, welche möglichen und in der Geschichte bereits erprobten »Rechtssätze« als dem Katalog der Menschenrechtssätze zugehörig auszuzeichnen sind oder als ihm zugehörig ausgezeichnet werden sollten. Alleine das Wort »Menschenrechte« – dass es im Plural Rechte sind, ist im

Demokratie und internationale Politik. Suhrkamp, Frankfurt am Main 1999, S. 7.

⁴¹ Siehe etwa Topitsch, Ernst: Menschenrechte als universaler Anspruch und als politisches Programm. In: Kurzrock, Ruprecht (Hrsg.): Menschenrechte. 1. Historische Aspekte. Colloquium, Berlin 1981, S. 9: „Der Gedanke der Menschenrechte zählt keineswegs zu den Urgedanken der Menschheit, ja nicht einmal der Kulturmenschheit. Noch im klassischen Griechenland galten der Kriegsgefangene und der Sklave als bloße Sache, und die großen Philosophen jener Zeit haben das nicht in Frage gestellt.“

⁴² Siehe Hobbes, Thomas: Leviathan. Erster und zweiter Teil. Übersetzt von Jacob Peter Mayer. Nachwort von Malte Diesselhorst. Reclam, Stuttgart 2005, darin insbesondere den Beginn des zweiten Teils. Darauf wird in der vorliegenden Studie zurückzukommen sein.

Übrigen ebenfalls nicht evident⁴³ – hat zum Widerspruch gereizt. Es wird in seinem Gehalt regulär so interpretiert: Durch die Wesensbestimmung des Menschen, der normative Implikationen »eingeschrieben« sind, ist festgelegt, welche die Rechte des Menschen »an sich« sind und, in Ableitung, welche die Rechte aller menschlichen Individuen sind. Da es eine Wesensbestimmung ist, wird in ihr von kontingenten Zusätzen konkreter Existenz abgesehen. Somit wird mit »dem Menschen« ein normativ gesättigtes Abstraktum eingeführt.⁴⁴

Dieses Abstraktum ist infrage gestellt worden; kritisiert worden ist die ausgedachte Wesensvorstellung von „abstrakte[n] Rechtssubjekte[n] ohne vitale Konkretheit“⁴⁵. Als ein Gattungsbegriff mit normativen Implikationen eigne sich »der Mensch« der Menschenrechtsidee im konkreten Pluralismus privater sowie öffentlicher Weltaneignungen, kulturell variierender Vorstellungen von den Leistungen und Grenzen menschlicher Vernunft und Handlungen, ethischer Differenzen sowie Lebenspraxen nicht. Die höchst variantenreiche Vielfalt menschlicher Existenzweisen, so eine Kritik, sei nicht auf einen normierenden Gattungsbegriff hin zu abstrahieren, nicht für eine »ein für alle Mal« festzulegende normative Orientierung in Haft zu nehmen. Es sei geradezu widersprüchlich, von den Rechten »des Menschen« und folgend von den Rechten »der Individuen« in einer Art Ableitungsbeziehung sprechen zu wollen. Individualität, die sich gegen alle Vereinnahmungen sträubende Einzigartigkeit konkreter Einzelexistenz in jeweils historisch-kulturell bedingten Lebensrelationen, stehe im Grund des Menschenrechtsdenkens, das doch Individualität zu schützen und fördern vorgibt, nicht im Vordergrund, sondern im Beginn die Zustimmung zur These eines »transzendentalen Subjekts«, eines nur »kahlen« Abstraktums, von dem aus die Einzelnen, die Konkreten, »auszusagen« und zu bestimmen versucht werden würden.⁴⁶ Wenn hier zuvor, im Verlauf der Skizzierung der Menschenrechtsidee, sowohl das Wort »Eigenart« als auch das Wort »Repräsentant« genutzt worden ist, dann könnten Kritiker in einer solchen Nutzung eine Spannung erkennen: Das Individuum werde einer Schablone unterworfen und zum Repräsentanten einer Vorstellung erklärt, die nicht das Individuum zeige und in der es sich ausgedrückt wisse, sondern die es einzuengen suche. Somit scheint es, als handle es sich bei »dem Menschen« um ein »Hirngespinnst« der Abstraktionskräfte, dem

⁴³ Maßgebend für die Tendenz, von nur einem Menschenrecht auszugehen, ist ein zum Klassiker gereifter Beitrag von Arendt, in dem sie dafür argumentiert, dass das einzige Recht, das dem Menschen als Menschen eigen sei, das ist, überhaupt Rechte zu haben. Siehe Arendt, Hannah: Es gibt nur ein einziges Menschenrecht. In: Menke, Christoph/Raimondi, Francesca (Hrsg.): Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen. Suhrkamp, Berlin 2011, S. 394–410.

⁴⁴ Siehe exemplarisch Tönnies 2011, S. 24: „Die Menschenrechtsidee hat [...] ihren Anfang dort, wo der soziale Kontext, in dem ein Individuum steht, zum ersten Mal gleichgültig war; da, wo der abstrakte, aus Herkunft und Status herausgelöste Mensch das erste Mal ins Auge gefasst wurde; da, wo seine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kollektiv ignoriert und er auf seine Urqualität zurück geführt wurde und nichts zählte als diese Urqualität: dass er Menschenantlitz trägt.“

⁴⁵ Tönnies 2011, S. 180.

⁴⁶ Vgl. Rudolph, Enno: Odyssee des Individuums. Zur Geschichte eines vergessenen Problems. Metzler, Stuttgart 1991, S. 48: Das Individuum habe nach der „Machtergreifung des neuen Gottes, dargestellt im neuen Mythos von der einen transzendentalen Vernunft, die für alle dieselbe ist, keine Chance.“

zwar Rechte »anzudichten« seien, das jedoch als Leitidee für die normierende Bestimmung politischer Praxis nicht taue, das nicht als Maßstab für das im historischen sowie jeweils sozialen Prozess eingebundene, sich konkretisierende Individuum angesetzt werden dürfe. Der Mensch der Menschenrechtsidee, der »abseits« und »vor« konkreten Gesetzesrealitäten bestimmbar, dem darin eine „ontologische Integrität“⁴⁷ eigen sein soll, wie Butler dies ausdrückt, sei bloße Fiktion und Figuration. Die Behauptung, dass es ein präpolitisches »Wesen« des Menschen gibt, von dem aus ethische und rechtliche Normen kulturinvariant abzuleiten sind, wird als ein idealistischer Irrweg erachtet.⁴⁸ Boehmer hat diese Kritiktendenz vor rund 80 Jahren prägnant in die folgenden Worte gebracht: Es gehe bei dieser abstrahierenden Vorstellung um denjenigen Einzelmenschen,

der nicht in seiner konkreten empirischen Individualität, in der unendlich vielfältigen Spiegelung der historischen und ethnologischen Bedingtheiten erfaßt, sondern in der geschichts- und individualitätslosen Abstraktion eines für die rechtlich-soziale Bewertung überall gleichen, allgemeingültigen Repräsentanten der ‚Menschheit‘, einer personifizierten Fähigkeit zur sittlichen Freiheit gedacht wird.⁴⁹

Manchen Kritikern der Menschenrechtsidee gilt diese Abstraktion eines Repräsentanten letzten Endes als eine politische Festlegung auf die theoretische Bevorzugung bestimmter Menschen respektive auf in bestimmter Weise kultivierte und zu kultivierende Menschen, nämlich jene, um es dieser abweisenden Tendenz entsprechend allgemein zu formulieren, »westlich-liberaler Prägung«. Diese Kritiker halten dem universalistischen Anspruch der Menschenrechte Folgendes entgegen: Als ein mehr oder minder wertzuschätzendes „abendländisches Exportgut“⁵⁰ entstammt die Menschenrechtsidee einem spezifischen Kulturraum mit dessen politisch-systemischen, sozialen, nicht zuletzt ökonomischen Eigenheiten sowie Interessen, einer diesen Kulturraum spiegelnden Philosophie: Menschenrechte seien nur auf diesen Raum »anwendbar« und exklusiv ihm »eingeschrieben«.⁵¹ Die im »westlichen Diskurs« gebräuchlich als Menschenrechte deklarierten Rechte seien nichts

⁴⁷ Butler, Judith: Das Unbehagen der Geschlechter. Aus dem Amerikanischen von Kathrina Menke. Suhrkamp, Frankfurt am Main 1991, S. 18.

⁴⁸ Siehe zu dieser Tendenz in einer kritischen Zuspitzung den Abschnitt „Das Konkrete bei Adorno“ (S. 179 ff.) in Tönnies 2011.

⁴⁹ Boehmer, Gustav: Der deutsche Staatsgedanke und die Ideen von 1914: Rede zur Reichsgründungsfeier am 18. Januar 1933. 2. Auflage. Niemeyer, Halle 1933, S. 10 f.

⁵⁰ So lautet, verkürzt, der Untertitel der Monografie Tönnies 2011.

⁵¹ Gegenläufig sind Versuche zu verzeichnen, den Gedankenkreis der Menschenrechte in einen Kontext mit »nicht westlichen« Kulturen und politischen Ordnungen zu bringen. Siehe exemplarisch Keown, Damien: Der Buddhismus. Übersetzt von Ekkehard Schöller und Susanne Lenz. 6. Auflage. Reclam, Stuttgart 2014, S. 159 f.; Sarkohi, Arash: Der Demokratie- und Menschenrechtsdiskurs der religiösen Reformen in Iran und die Universalität der Menschenrechte. Ergon, Würzburg 2014; Savramis, Demosthenes: Menschenrechtliche Aspekte in den großen Weltreligionen: Hinduismus, Islam, Buddhismus. In: Kurzrock, Ruprecht (Hrsg.): Menschenrechte. 1. Historische Aspekte. Colloquium, Berlin 1981, S. 37–44.

anderes als ein Ausdruck der bloß „westlich-atlantischen Menschenrechtsideale“⁵². Die behauptete Universalität der Menschenrechte sei Ausdruck des Versuchs, eine historisch-geografisch und zugleich politisch-ideologisch fundiert einzuordnende Relativität und kontextuelle Eigenheit⁵³ als einen absoluten Maßstab anzusetzen, um ihn als politisches Machtmittel im Widerstreit mit Ordnungsvorstellungen und Ordnungsrealitäten, die sich dieser Relativität nicht einfügen, einzusetzen. Der Begriff der »Menschenrechte« sei demzufolge „nicht nur ein spezifisch europäisch-westlicher Begriff, sondern auch ein Werkzeug der politischen und kulturellen Beherrschung anderer Gesellschaften durch westliche, kapitalistische Staaten“⁵⁴. Obwohl Kritiker zugeben, dass die Menschenrechte, als emanzipatorisch-intellektuelle »Waffe« in der europäischen Aufklärung des 18. Jahrhunderts »geschmiedet«, soziale sowie politische Emanzipation beflügelt hatten, seien sie in der Gegenwart zum Begründungsfaktor militärischer Interventionen, die im Namen ihrer Verteidigung unrechtmäßig geführt werden würden, zu einem allgemeinen politischen Machtmittel und zu einer ideologischen »Ware« verkommen. Die Grundrechte des Individuums, machstrategisch eingefasst in die Ideologie des sogenannten Westens, seien fallweise „im warenauswirtschaftlichen Kalkül als Tauschobjekt anvisiert“⁵⁵. Menschenrechte seien nicht mehr »von unten« eingesetzt, Staatsmacht einzuhegen und zu kritisieren, sondern nun deren machtpolitisches Instrument.⁵⁶ Diese Rechte haben allzu häufig, wie Habermas feststellt, „als Schild einer falschen Allgemeinheit“ gedient, somit als das Schild „einer imaginären Menschheit, hinter der ein imperialistischer Westen seine Eigenart und sein eigenes Interesse verstecken konnte“⁵⁷. Im Effekt erweisen sich, so die Kritik, die Rede von den Menschenrechten sowie die Bestrebungen, diese politisch-konkret durchzusetzen, als Elemente einer für die friedliche Kooperation von Kulturräumen gefährlichen, selektiv-kollektivierenden, nicht als Elemente einer universalistischen, also einenden Tendenz.⁵⁸ Die postulierte Universalität leite,

⁵² Kühnhardt, Ludger: Menschenrechte, politisches Denken und politische Systeme. In: Klug, Ulrich/Kriele, Martin (Hrsg.): Menschen- und Bürgerrechte. Vorträge aus der Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) in der Bundesrepublik Deutschland vom 9.–12. Oktober 1986 in Köln. Steiner, Stuttgart 1988, S. 72.

⁵³ Vgl. dazu Forst, Rainer: Das grundlegende Recht auf Rechtfertigung. Zu einer konstruktivistischen Konzeption von Menschenrechten. In: Brunkhorst, Hauke/Köhler, Wolfgang R./Lutz-Bachmann, Matthias (Hrsg.): Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik. Suhrkamp, Frankfurt am Main 1999, S. 67: „[...] in der Tat läßt es sich ja nicht bestreiten, daß der Begriff individueller Rechte, die Menschen als Menschen haben, im Kontext der Säkularisierung und Modernisierung der europäischen Kultur entstanden ist.“

⁵⁴ Forst 1999, S. 66.

⁵⁵ Metzler, Helmut: Von der Idee zur Ware – Menschenrechte im Wandel. In: Bundesstiftung Rosa Luxemburg. Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e. V./Jenaer Forum für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Die Weimarer Verfassung von 1919. Anspruch, Ambivalenz, Erbe. Dietz, Berlin 1999, S. 82.

⁵⁶ Zu dieser Tendenz siehe Maus, Ingeborg: Naturrecht, Menschenrecht und politische Gerechtigkeit. Der Kommentar. In: Dialektik 1994/1, S. 9–18.

⁵⁷ Habermas, Jürgen: Zur Legitimation durch Menschenrechte. In: Brunkhorst, Hauke/Niesen, Peter (Hrsg.): Das Recht der Republik. Suhrkamp, Frankfurt am Main 1999 (zitiert als 1999/II), S. 393.

⁵⁸ Siehe exemplarisch Theisen, Heinz: Erinnern an die friedliche Koexistenz. In: WeltTrends 97 (Juli/August 2014), S. 142.

konsequent fortgedacht, zur kulturellen Uniformierung von Individuen unter ein bloß relatives Ideal über. Die Menschenrechtsidee trage im Verbund und in Wechselwirkung mit politischer Wirklichkeit insofern gerade nicht zur Bewahrung individueller und kultureller Pluralität bei, sondern tendiere zu einer »Kultur des Abstrakten« westlicher Dominanz.

Die Rede von den Grundrechten des Individuums birgt angesichts und abseits der skizzierten Kritiken ungelöste, partiell vermeintlich unlösbare Probleme, die sich um Definitives und Geltungstheoretisches ranken. Weder ist der Umfang des Begriffs »Menschenrechte«, sind die von diesem umschlossenen Rechte und deren Anzahl eindeutig bestimmt⁵⁹, noch ist eine argumentativ zwingende Begründung mit ihm behaupteter praktisch-philosophischer Ansprüche sowie Forderungen evident⁶⁰. Es ist zutiefst fraglich, ob eine argumentativ zwingende, vernünftig nicht zu negierende Begründung fußend auf einem allgemeinverbindlichen Fundament gefunden werden kann – oder ob es letztlich im Sinne der »Kultivierung« der Menschenrechte, zum Zweck ihrer kulturellen Verfestigung, überhaupt zielführend ist, eine philosophisch-fundierende Begründung zu suchen. Gefragt wird, ob es nicht eher an der Zeit sei, primär auf die Entwicklung eines »Gefühls« für die Notwendigkeit der Grundrechte des Individuums zu setzen, statt Fundamentallegitimationen aufspüren zu wollen.⁶¹ Möglicherweise nähere die überintellektualisierte Suche allzu große Zweifel an ihr, schwäche gar die Menschenrechtsidee mehr, als dass sie dieser nütze. Alsdann ist festzustellen, dass die Debatte darüber andauert, wie man es sich vorzustellen habe, dass Menschenrechte Rechte sind, die vor jeder verfassten juristischen Ordnung bestehen sowie in Geltung sein sollen. Wenn erst eine konkretisierte politische Ordnung einen ihr eigenen positiven Rechtsrahmen, einen Gesetzeskorpus bildet, so eine gesetzliche Regulation sozialer Kontexte vor- sowie öffentliche und private Rechte festschreibt, dann ist deren Bezug auf die generell ordnungsunabhängigen Menschenrechte klärungsbedürftig. Gebräuchlich

⁵⁹ Horn formuliert dies so und entwirft eine beispielhafte Fassung für einen weiten Umfang: „Menschenrechtskataloge können unterschiedlich defensiv oder offensiv formuliert sein. Eine Maximalvariante würde vielleicht folgende sieben Menschenrechtsinhalte einschließen: (1) Die gegen den Staat gerichteten Abwehrrechte der liberalen Tradition, (2) Schutzrechte, durch welche das Individuum gegen Übergriffe anderer geschützt wird, (3) politische Teilhaberechte, (4) die sozialen, das Existenzminimum sichernden Rechte, (5) Verfahrensrechte, die sich auf die reale Durchsetzbarkeit der Punkte (1) bis (4) beziehen, (6) Rechte auf Unterstützung der individuellen Persönlichkeitsentfaltung und (7) kulturelle Rechte eines Individuums, sein Leben in einer (angestammten oder neugewählten) Gemeinschaft.“ Horn, Christoph: Menschenrechte bei Aristoteles? In: Girardet, Klaus M./Nortmann, Ulrich (Hrsg.): Menschenrechte und europäische Identität – Die antiken Grundlagen. Steiner, Stuttgart 2005, S. 105.

⁶⁰ Menschenrechtskataloge wie die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ sind jeweils »ein« Ausdruck des Menschenrechtsdenkens, nicht jedoch Menschenrechte »ein für alle Mal« bestimmend und begründend.

⁶¹ In diesem Zusammenhang gilt Rorty mit seiner neo-pragmatischen Kritik als Gewährsmann, wie Hoffmann ausführt: „[...] die zur Durchsetzung der Idee allgemeiner Menschenrechte einstmals nützlichen Ansätze der philosophischen Rechtfertigung, die auf zeit- und kontexttranszendierende Prinzipien oder Entitäten verweisen, seien inzwischen ein historisch überkommenes und kausal kaum mehr wirksames Instrument. Effizienter sei es, die Ausbreitung einer demokratischen Menschenrechtskultur dadurch zu befördern, dass auf die Erziehung und Kultivierung des Gefühls der Sympathie hingewirkt wird.“ Hoffmann, Thomas: Richard Rorty. In: Pollmann, Arnd/ Lohmann, Georg (Hrsg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Metzler, Stuttgart/Weimar 2012, S. 83.

wird angenommen, dass die Grundrechte des Individuums zu den sogenannten moralischen oder natürlichen, in jedem der beiden begrifflichen Fälle zu den präpolitischen Rechten gehören und als ebensolche „einen allgemein verbindlichen Maßstab für die Beurteilung positiver Rechtsordnungen an die Hand geben“⁶². Wie jedoch sind derartige »moralische Rechte« festzustellen und inwiefern sind sie für empirische Ordnungen und konkrete Rechtswesen bindend? Diese Rechte „tragen ein Janusgesicht“, wie Habermas schreibt,

das gleichzeitig der Moral und dem Recht zugewandt ist. Ungeachtet ihres moralischen Inhalts haben sie die Form juristischer Rechte. Sie beziehen sich, wie moralische Normen auf alles, was Menschenantlitz trägt, aber als juristische Normen schützen sie einzelne Personen nur insoweit, wie sie einer bestimmten Rechtsgemeinschaft angehören – in der Regel die Bürger eines Nationalstaates.⁶³

Menschenrechte scheinen somit einen eigentümlichen Status, schwankend zwischen der Ebene des ethisch Allgemeinen sowie des Prinzipiellen und der Ebene konkretisierten Rechts, also der Gesetze, aufzuweisen. Ihr »Wesen« und ihr Gehalt sind nicht mühelos festzustellen. Wenngleich sie gewöhnlich verstanden werden als solche Rechte des Individuums, die im Mindesten dessen existenzielle Sicherung gegenüber Gefährdungen durch andere Individuen sowie Kollektive unverbrüchlich wahren sollen, ist eine philosophische Absicherung des Status der Menschenrechte und ihrer Fundierung nicht sorglos zu behaupten. Nicht einmal gesichert ist, was sie genau »sein« sollen. Eine »Kultur der Menschenrechte«, die angeblich „prinzipiell unbestrittene Universalität der Menschenrechte“⁶⁴, ist weder »naturwüchsig« gegeben noch ist sie schlicht oder naiv festzustellen. Die »unbestrittene Universalität« der Menschenrechte, in welcher Form und in welchem Umfang diese auch konzipiert sein mögen, ist ebenso wenig eine Selbstverständlichkeit wie ihr Verständnis.

2.2 Naturrecht und Machtwillkür

Oft werden Menschenrechte als eine Art »Maßstab« verstanden. Als Maßstab zur Beurteilung staatlichen Setzens von positivem Recht und staatlichen Agierens hat die Menschenrechtsidee darum eine kritische Funktion. Wertend sucht sie politische Ordnungen einzugrenzen, sie somit zu prägen. Ihr Kerngedanke, „daß Menschen *schon als* Menschen gewisse

⁶² Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen. Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen. Beck, München 2006, S. 73.

⁶³ Habermas, Jürgen: Der interkulturelle Diskurs über Menschenrechte. In: Brunkhorst, Hauke/Köhler, Wolfgang R./Lutz-Bachmann, Matthias (Hrsg.): Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik. Suhrkamp, Frankfurt am Main 1999 (zitiert als 1999/I), S. 216.

⁶⁴ Di Fabio, Udo: Menschenrechte in unterschiedlichen Kulturräumen. In: Nooke, Günter/Lohmann, Georg/Wahlers, Gerhard (Hrsg.): Gelten Menschenrechte universal? Begründungen und Infragestellungen. Herder, Freiburg im Breisgau 2008, S. 64.

wesentliche Rechte⁶⁵, Menschen somit »an sich« als Rechteinhaber gelten, gesellt sich zu der Hypothese, dass die Möglichkeit zur philosophisch angeleiteten Bändigung rein willkürlicher Machtausübung nicht ausgeschlossen ist. Aus Einsicht in die Gegebenheit der Menschenrechte, so ist es der Menschenrechtsidee inbegriffen, sei der »politische Körper« im Geiste ihres Ideals zu formen.

Weil Menschenrechte, so ist es konventionell verankert, nicht kontingenten kulturell-politischen Prozessen des Widerstreitens sowie des Schließens von Kompromissen, sondern einer ursprünglicheren, einer abstrakteren, einer »natürlichen« Quelle entspringen, werden sie herkömmlich im Gedankenkreis des Naturrechts verortet. Müller stuft den Menschenrechtsgedanken sogar als den „klassischen Gedanken des Naturrechts“⁶⁶ ein. Wenn dieser Gedanke darin besteht, dass jeder Mensch vor allen Ordnungskonstellationen und vor aller politischen Machtausübung einen Rechtsstatus hat, dann ist die von Müller angenommene enge Verknüpfung gegeben. Denn so abweichend Naturrechtslehren auch konzipiert sein mögen, so unterschiedlich sie in der Ideengeschichte verfasst und aufgefasst worden sind, unterliegt ihnen ein Ideal: das Ideal der Bindung der Machtwillkür jedes Einzelnen durch unabweisliche rechtliche Ansprüche jedes Einzelnen, die sich aus der Geltungskraft ihrer nicht abzuweisenden Begründung sowie aus der rational nicht zu negierenden Einsicht in ihre »natürliche« Quelle speisen.

Das sich damit ergebende Problem, die Lage dieser Quelle anzugeben, hat mit Blick auf das Naturrecht im Allgemeinen und auf die Menschenrechte im Besonderen jedoch zum grundsätzlichen Zweifel am Bestand sowie am Geltungsanspruch des Naturrechts geführt. Wenn es das Naturrecht gibt, dann müsste sich ausgehend von seinem Ursprung erkennen lassen, was »Recht« ist, was »von sich aus«, was »natürlich« Recht ist. Weil jedoch, wie Spaemann ausführt, beinahe nie „unumstritten“ sei, „was Recht und Unrecht ist“⁶⁷, wird die Idee des Naturrechts oftmals generaliter kritisiert. Gerade der Gedanke, dass sinnvoll darüber gestritten werden kann, was Recht und Unrecht ist, belegt aber, so Spaemann, eher die Gegebenheit eines »von Natur« Rechten und Unrechten denn die Nichtgegebenheit.⁶⁸ Dennoch ist eine sich an die prinzipielle Kritik anschließende Abwendung vom Naturrecht keine Seltenheit.⁶⁹

Die Abwendung vom Naturrecht, das als „kritischer Maßstab allen positiven Festsetzungen gegenüber“⁷⁰ anzulegen ist und „universal gültige und lebensweltinvariante Normen“⁷¹

⁶⁵ Whitehead, Alfred North: Abenteuer der Ideen. Einleitung von Reiner Wiehl. Aus dem Englischen von Eberhard Bubser. Suhrkamp, Frankfurt am Main 2000, S. 94.

⁶⁶ Müller 2003, S. 50.

⁶⁷ Spaemann, Robert: Die Aktualität des Naturrechts. In: Spaemann, Robert: Philosophische Essays. Erweiterte Ausgabe. Reclam, Stuttgart 2012, S. 60.

⁶⁸ Vgl. Spaemann 2012, S. 60.

⁶⁹ Siehe zur »Quellenkritik« etwa Sukopp, Thomas: Menschenrechte: Anspruch und Wirklichkeit. Menschenwürde, Naturrecht und die Natur des Menschen. Tectum, Marburg 2003, S. 77 f.

⁷⁰ Cassirer, Ernst: Leibniz' System in seinen wissenschaftlichen Grundlagen. Text und Anmerkungen bearbeitet von Marcel Simon. Meiner, Hamburg 1998 (ECW 1), S. 404.

⁷¹ Kreis, Guido: Cassirer und Rousseau: das Problem eines universellen Gerechtigkeitsprinzips. In: Cassirer,



<http://www.springer.com/978-3-658-12677-3>

Cassirers Leibniz und die Begründung der
Menschenrechte

Widdau, C.S.

2016, XXII, 142 S. 1 Abb. in Farbe., Softcover

ISBN: 978-3-658-12677-3